

## Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen bei Abbruchvorhaben

Bei der Beseitigung von Anlagen (Abbrüche) sind neben den baurechtlichen Vorgaben auch umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

Einen ersten Überblick über diese Anforderungen enthält die folgende Auflistung, für Nachfragen stehen die unten aufgeführten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zur Verfügung.

### Abfälle

- Insbesondere bestehen bei asbesthaltigen Baustoffen, behandelten Althölzern und künstliche Mineralfaserabfällen (KMF) besondere Anforderungen an die Deklaration und Entsorgung.
- Der Beginn der Abbrucharbeiten mit Angabe des ausführenden Unternehmens ist mindestens eine Woche vorher dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -, Albersloher Weg 33, 48155 Münster schriftlich mitzuteilen.

### Altlasten

- Falls sich das Abbruchvorhaben im Bereich einer im städtischen Altlast-/Verdachtsflächenkataster geführten Fläche befindet, sollten Sie vor dem Beginn der Abbrucharbeiten Kontakt mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Bodenschutzbehörde - aufnehmen.
- Sollten sich bei den Erdarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, haben Sie dies unverzüglich dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NW).

### Lärm- und Staubimmissionen

- In Bezug auf Lärmimmissionen ist die AVV Baulärm und die 32. BImSchV zu beachten
- Um Staubemissionen auf ein Minimum zu reduzieren, sind für die gesamte Abbruchdauer geeignete Geräte zur Staubminderung vorzuhalten und bei erkennbarer Staubentwicklung unverzüglich einzusetzen.

### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Heizöllagerung

- Bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerbehälter) sind bei der Stilllegung (Entleerung, Reinigung, Ab- oder Ausbau) durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen.
- Bei bestimmten Anlagen dürfen auch die Stilllegungsarbeiten nur durch einen wasserrechtlich zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden.

### Wasserschutzgebiete

- In Wasserschutzgebieten darf Abbruchmaterial nicht wieder eingebaut werden.
- Bei der Herstellung von Wegebefestigungen, Verfüllung von Baugruben, bei der Baustelleneinrichtung und dem Baustellenbetrieb sind neben den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes auch die Anforderungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

### Grundwasser

- Wenn Niederschlagswasser-Versickerungsanlagen oder Gewässereinleitungen auf dem Abbruchgrundstück vorhanden sind, hat der Rückbau in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu erfolgen.
- Sofern die Abbrucharbeiten bis ins Grundwasser reichen, ist die Abbruchmaßnahme gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz der Unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzukündigen.

### Oberflächengewässer

- Befindet sich auf oder neben dem Grundstück ein Gewässer ist zwei Wochen vor der Abbruchmaßnahme die Untere Wasserbehörde über die Maßnahme zu informieren. Gegebenenfalls sind spezielle wasserwirtschaftliche Regelungen u. a. zum Wasserabfluss, Überschwemmungsgebiet etc. zu beachten.

## RCL-Recyclingmaterial

- Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist für den Einbau von Recyclingmaterial eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit -Untere Wasserbehörde-, Albersloher Weg 33, 48155 Münster zu beantragen ist.

## Artenschutz

- Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. einheimische Vogelarten wie Schwalben, Mauersegler, Kiebitz, Turmfalke, Steinkauz, alle Fledermausarten, Amphibien wie Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- Daher ist vor dem Abbruch zu prüfen, ob geschützte Arten vorkommen. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Naturschutz

- Sofern sich auf oder unmittelbar neben dem Baugrundstück Naturdenkmale, geschützte Einzelbäume oder Wallhecken befinden, ist ebenfalls die Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren, damit gegebenenfalls Regelungen zum Schutz der Bäume oder Wallhecken während der Bau-/Abbruchmaßnahme getroffen werden können.

## Städtische Grünanlagen

- Sollten sich vor oder unmittelbar neben dem Abbruchgrundstück städtische Grünanlagen (z. B. Parks, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Grünstreifen, Straßenbäume) befinden, ist frühzeitig die Grünflächenunterhaltung über die geplanten Abbruch- bzw. Baumaßnahmen zu unterrichten, damit von dort Regelungen zum Schutz der Bäume oder Grünflächen während der Bauarbeiten getroffen werden können.

## Ansprechpartner/-innen im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Bereich	Ansprechpartner/in	Telefonnummer
<b>Abfälle</b>	Rainer Gehltomholt	02 51/4 92-67 74
<b>Altlasten</b>	Diana Steiner	02 51/4 92-67 78
	Christoph Lutte	02 51/4 92-67 71
<b>Lärm – und Staubimmissionen</b>	Johannes Wißen	02 51/4 92-68 50
	Ralf Besler	02 51/4 92-67 98
<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Heizöllagerung</b>	Frank Wagner	02 51/4 92-67 96
	Andreas Wilms	02 51/4 92-67 75
<b>Wasserschutzgebiete</b>	Claudia Puzio	02 51/4 92-67 85
<b>Grundwasser</b>	Heike Riemann	02 51/4 92-67 77
	Erwin Klose	02 51/4 92-67 84
<b>Oberflächengewässer</b>	Maria Frenzer	02 51/4 92-67 86
	Wolfgang Friebe	02 51/4 92-67 88
	Wilhelm Wentker	02 51/4 92-67 91
<b>RCL - Recyclingmaterial</b>	Claudia Puzio	02 51/4 92-67 85
	Christof Hecker	02 51/4 92-67 76
<b>Artenschutz / Naturschutz</b>	Wolfgang Tost	02 51/4 92-67 14
	Dirk Dreier	02 51/4 92-67 27
<b>Städtische Grünanlagen</b>	Elisabeth Kothe-Otte	02 51/4 92-67 42
	Marc Kanzler	02 51/4 92-68 47

### Adresse:

Stadthaus 3  
Albersloher Weg 33  
48 127 Münster

[umwelt@stadt-muenster.de](mailto:umwelt@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/umwelt](http://www.stadt-muenster.de/umwelt)

Stand: 25.01.2019